

Vertrag über die Aufnahme von Patientinnen und Patienten aus dem Kanton Basel-Landschaft in die Alkoholabteilung der Suchtklinik ESTA in Reinach

Vom 12./19. Juni 2008

GS 36.1152

Der Kanton Basel-Landschaft, vertreten durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD), gestützt auf § 2 Absatz 1 Buchstabe c des Spitalgesetzes vom 24. Juni 1976¹ sowie der Verordnung über die Alkohol- und Drogentherapien vom 25. September 2001², und der Verein Suchthilfe Region Basel (SRB) schliessen miteinander, für die Suchtklinik ESTA (ESTA), folgenden Vertrag ab:

§ 1 Leistungsauftrag

¹ ESTA in Reinach bietet Alkoholkranken fünf Betten für eine modular aufgebaute stationäre Heilbehandlung an. Die Behandlung gliedert sich in die Module Therapie kompakt sowie Therapie und Arbeit. ESTA überprüft regelmässig ihr Angebot und passt es gegebenenfalls der aktuellen fachlichen Situation an.

² ESTA verpflichtet sich alles Erforderliche zu unternehmen, damit beim Patientenaustritt ein ambulantes Nachsorgeprogramm eingeleitet ist.

³ Das diesem Vertrag beiliegende Betriebskonzept (Stand Mai 2008) ist Vertragsbestandteil und für den Verein SRB bzw. ESTA massgebend. Wesentliche Konzeptänderungen oder -erweiterungen sind nur nach vorgängiger Absprache mit der VGD des Kantons Basel-Landschaft zulässig.

⁴ ESTA verpflichtet sich im Rahmen der Leistungserbringung zur Zusammenarbeit mit anderen involvierten Institutionen im Bereich der Suchthilfe.

⁵ Der Verein SRB führt eine differenzierte, ergebnisorientierte Statistik über die Arbeit von ESTA und erläutert dies jeweils im Jahresbericht.

§ 2 Klinikaufenthalt; Aufnahmepflicht; stationäre Therapieangebote

¹ Die Aufnahme für Patienten aus dem Kanton Basel-Landschaft erfolgt ausschliesslich nach Absprache bzw. Indikation durch den PDA (Psychiatrischer Dienst für Abhängigkeitserkrankungen in Laufen, Liestal, Münchenstein und Reinach).

² Der Klinikaufenthalt wird auf durchschnittlich 180 Behandlungstage beschränkt. Der Aufenthalt im Modul Therapie Kompakt dauert in der Regel 60 Tage, ist

¹ GS 26.187, SGS 930

² GS 34.284, SGS 901.41

jedoch auf maximal 90 Behandlungstage begrenzt. Er gliedert sich in die beiden oben erwähnten Module. Der Aufenthalt sowie die Dauer in den beiden Phasen müssen ärztlich indiziert werden.

³ Pro Kalenderjahr und Person ist nur eine Aufnahme möglich. Ausnahmen und Wiedereintritte innert zwölf Monaten sind vom Kantonsärztlichen Dienst zu genehmigen.

⁴ Der Verein SRB verpflichtet sich, im Kanton Basel-Landschaft wohnhafte therapiewillige Patientinnen und Patienten bei ESTA aufzunehmen, sofern nicht wichtige medizinische Gründe oder im Konzept vorgesehene Ausnahmen dagegen sprechen.

⁵ Die Patientinnen und Patienten haben für die Übernahme der Nebenkosten und allfällige Unterstützungen von Angehörigen, vor Therapieeintritt, gegebenenfalls bei ihrer Gemeinde um Unterstützung nachzusuchen.

§ 3 Kostenvergütung

¹ Der Kanton Basel-Landschaft vergütet dem Verein SRB die Differenz zwischen der vereinbarten Tagesvollpauschale der Module Therapie kompakt sowie Therapie und Arbeit und den Leistungen der Krankenkassen. Die Ein- und Austrittstage werden voll vergütet. Davon ausgenommen sind Übertritte von einem oder in ein Krankenhaus. Die Beiträge des Kantons Basel-Landschaft sind auf den Patientenrechnungen auszuweisen.

² Soweit Dritte durch Vertrag oder Gesetz zur Kostentragung verpflichtet sind, reduziert sich die Vergütung des Kantons um den Betrag, den die Dritten zu leisten haben.

³ Die Nebenkosten richten sich nach der Sozialhilfegesetzgebung und werden pauschal pro Tag mit den zuständigen Instanzen der Gemeinden abgerechnet. Sie enthalten alle persönlichen Auslagen. Für Fahrspesen zu Sitzungen oder Vorstellungsgesprächen in Einrichtungen gilt die jeweils gültige Verordnung über den Auslagenersatz des Kantons Basel-Landschaft.

⁴ Die VGD und der Verein SRB legen bis spätestens am 31. März jedes Kalenderjahres die Höhe der Tagesvollpauschalen von ESTA fest. Dabei reduziert sich der Tarif des Moduls Therapie und Arbeit gegenüber dem Modul Therapie kompakt, pro Belegtag um mindestens 50 Franken.

§ 4 Abrechnung

¹ Grundlage für die Abrechnung bildet das Verzeichnis von ESTA über die behandelten Patientinnen und Patienten unter Angabe des Garanten, der Anzahl Pflage tage und des Rechnungsbetrages. ESTA kann zusätzlich die Kopie der Patientenrechnung einreichen.

² Die Abrechnung mit der VGD erfolgt vierteljährlich.

³ Die VGD ist befugt, die Grundlagen der Abrechnung, unter Wahrung des Amts- und Arztgeheimnisses, durch die Finanzkontrolle prüfen zu lassen.

§ 5 Anpassung und Kündigung des Vertrages

¹ Die Vertragspartner verpflichten sich während der Vertragsdauer für Anpassungen Hand zu bieten, die aufgrund veränderter Verhältnisse erforderlich werden.

² Der Vertrag wird bis zum 31. Dezember 2010 abgeschlossen.

³ Die Auslastung muss im zweiten Betriebsjahr 90% erreichen. Die ESTA belegt dies mit einer detaillierten Statistik. Sollte das Belegungsziel nicht erreicht werden, ist die Erneuerung des Vertrages ab 2011 in Frage gestellt.

§ 6 Rechnungsführung und Budget

¹ Der Verein SRB führt für die Suchtklinik ESTA sowohl für die Alkohol- als auch für die Dro-genentzugsabteilung eine gesonderte Betriebsrechnung.

² Der Verein SRB stellt der VGD jeweils bis spätestens 30. Juni des laufenden Jahres den Jahresbericht und die Jahresrechnungen (ESTA und Verein) des Vorjahres zu.

³ Die Budgets des Vereins SRB sind der VGD unaufgefordert vorzulegen.

§ 7 Vertretung des Kantons

Der Kanton Basel-Landschaft verzichtet künftig darauf eine Vertretung in den Vorstand des Vereins SRB zu delegieren.

§ 8 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Liestal

§ 9 Inkrafttreten

Der vorliegende Vertrag tritt auf den 1. Juli 2008 in Kraft.